

Preisblatt für den Gasnetzzugang der Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. gültig ab 01.01.2012

1. Das Netzzugangsentgelt

setzt sich aus den in Punkt 2.1. bis 2.6. definierten Bestandteilen zusammen. Es wird für die Netzentgelte weiterhin unterschieden zwischen Ausspeisepunkten mit Leistungsmessung und nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten. Die genannten Preise enthalten die gewälzten Kosten der vorgelagerten Netzbetreiber.

2.1 Arbeitsentgelt für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + AP_i * M \text{ [€/Jahr]}$$

M: jährliche Transportmenge [kWh]
 i: Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
 GP_i: spezifischer Grundpreis für Arbeit
 AP_i: spezifischer Arbeitspreis

Die vorgenannte Formel gilt ausschließlich für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte. Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst auf Basis der letzten gemessenen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der Jahresrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifischen Arbeitspreise können nachfolgender Tabelle entnommen werden.

Tabelle 1: Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte

Preisstufe	Jahresarbit Untergrenze	Jahresarbit Obergrenze	Grundpreis	Arbeitspreis
i	[kWh]	[kWh]	€/Jahr	ct/kWh
1	0	1.000	0,00	2,233
2	1.001	4.000	5,85	1,649
3	4.001	50.000	18,96	1,321
4	50.001	300.000	89,52	1,180
5	300.001	1.000.000	473,52	1,052
6	1.000.001	1.500.000	1.413,48	0,958

Ein zusätzliches Leistungsentgelt für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte wird nicht erhoben.

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen bzw. durch den Netzbetreiber festgelegten Monatsmenge mit dem, aus der bestellten Jahresmenge resultierenden spezifischen Arbeitspreis. Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

2.2 Arbeitsentgelt für leistungsgemessene Ausspeisepunkte

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = A_i + (M - M_{Ai}) * AP_i \text{ [€/Jahr]}$$

- M: jährliche Transportmenge [kWh]
 M_{Ai}: durch Sockelbetrag abgegoltene Arbeit [kWh]
 i: Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
 A_i: spezifischer Sockelbetrag für Arbeit
 AP_i: spezifischer Arbeitspreis

Die vorgenannte Formel gilt ausschließlich für leistungsgemessene Ausspeisepunkte. Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst auf Basis der letzten gemessenen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der Jahresrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Arbeitspreise können nachfolgender Tabelle entnommen werden.

Tabelle 2: Sockelbeträge für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Ausspeisepunkte

Preisstufe	Jahresarbeit Untergrenze	Jahresarbeit Obergrenze	Sockelbetrag	durch Sockelbetrag abgegoltene Arbeit	Arbeitspreis der nicht abgefolgten Arbeit
i	[kWh]	[kWh]	€	[kWh]	ct/kWh
1	0	1.800.000	0,00	0	0,341
2	1.800.001	4.000.000	6.138,00	1.800.000	0,276
3	4.000.001	7.000.000	12.210,00	4.000.000	0,241
4	7.000.001	12.500.000	19.440,00	7.000.000	0,214
5	12.500.001	15.000.000	31.210,00	12.500.000	0,199
6	15.000.001	20.000.000	36.185,00	15.000.000	0,191

2.3 Leistungsentgelt für leistungsgemessene Ausspeisepunkte

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = L_i + (P - P_{Li}) * LP_i \text{ [€/Jahr]}$$

- P: maximale stündliche Transportleistung [kWh/h] (Jahresmaximum)
 P_{Li}: durch Sockelbetrag abgegoltene Leistung [kWh/h]
 i: Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P
 L_i: spezifischer Sockelbetrag für Leistung
 LP_i: spezifischer Leistungspreis

Die vorgenannte Formel gilt ausschließlich für leistungsgemessene Ausspeisepunkte. Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes. Sollte die tatsächliche maximale Leistung eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der Jahresrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Leistungspreise können nachfolgender Tabelle entnommen werden.

Tabelle 3: Sockelbeträge für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Ausspeisepunkte

Preisstufe	Leistung Untergrenze	Leistung Obergrenze	Sockelbetrag	durch Sockelbetrag abgegoltene Leistung	Leistungspreis der nicht abgegoltene Leistung
i	kWh	kWh	€/Jahr	kW	€/kW
1	0	1.000	0,00	0	13,17
2	1.001	1.900	13.170,00	1.000	10,60
3	1.901	3.000	22.710,00	1.900	9,35
4	3.001	5.000	32.995,00	3.000	8,31
5	5.001	5.800	49.615,00	5.000	7,73
6	5.801	7.400	55.799,00	5.800	7,42

2.4 Entgelte für Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Abrechnung

Gemäß neuem Energiewirtschaftsgesetz werden Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Abrechnung getrennt verrechnet.

Das jährliche Entgelt für den Einbau der Messeinrichtungen und den Betrieb der Messstelle richtet sich nach der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle.

Tabelle 4: Entgelte für Messstellenbetrieb

Zählergruppen	Zählergröße						Zusatzausstattung	
	Smart Meter	G1,6 - G6	G10 - G25	G40 - G100	G160 - G400	G650 - G1600	Mengen-umwerter (MU)	Datenspeicher und Modem
	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr
Entgelt	100,00	16,14	44,36	242,74	388,38	654,05	530,31	142,08

Tabelle 5: Entgelte für Messdienstleistung

Zählergröße	Ablesung	3 x tägliche Auslesung
	G1,6 – G1600	
	€/Vorgang	€/Jahr
Entgelt	5,40	323,90

Tabelle 6: Entgelte für Abrechnung

	Abrechnung	monatliche Abrechnung
	€/Vorgang	12 x im Jahr
Entgelt	11,15	133,80

Der jährliche Betrag für Messstellenbetrieb wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Das Entgelt für Messdienstleistung und Abrechnung wird im Rahmen der jeweiligen Abrechnung je Vorgang berücksichtigt.

2.5 Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe wird in Höhe des im Datenblatt der jeweils gültigen Konzessionsabgabenverordnung angegebenen Satzes für jede gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet.

2.6 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer entfällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.5 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

17.10.2011

Anwendungsbeispiel für eine Entnahmestelle ohne Leistungsmessung

Entnimmt ein Letztverbraucher z.B. 12.000 kWh, zahlt er gemäß Preisblatt für nicht leistungsgemessene Kunden einen Grundpreis in Höhe von 18,96 € pro Jahr, zusätzlich werden 12.000 kWh mit einem Arbeitspreis von 1,321 ct/kWh das sind 158,52 € fakturiert, so dass ein Jahresentgelt in Höhe von 177,48 € verrechnet wird.

Anwendungsbeispiel für eine Entnahmestelle mit Leistungsmessung :

Ein Kunde mit Lastgangzählung hat einen Jahresverbrauch von 3.000.000 kWh und beansprucht eine Jahreshöchstleistung von 1.100 kW. Damit liegt die Jahresarbeitsmenge in der Preisstufe 1.800.001 kWh bis 4.000.000 kWh, die Jahreshöchstleistung in der Preisstufe von 1.001 kW bis 1.900 kW.

Das Netznutzungsentgelt pro Jahr setzt sich zusammen aus:

Einem Arbeitsentgelt:

Die ersten 1.800.000 kWh sind mit dem entsprechenden Sockelbetrag (€/Jahr) von 6.138,00 € abgedeckt. Die Differenz zwischen dem tatsächlichen Verbrauch und den ersten 1.800.000 kWh (also 1.200.000 kWh) wird mit dem entsprechenden Arbeitspreis (ct/kWh) bewertet. $0,276 \text{ ct/kWh} \times 1.200.000 \text{ kWh} = 3.312,00 \text{ €}$.

Summe Arbeitsentgelt: $6.138,00 \text{ €} + 3.312,00 \text{ €} = 9.450,00 \text{ €}$.

Einem Leistungsentgelt:

Die ersten 1.000 kW sind mit dem entsprechenden Sockelbetrag (€/Jahr) von 13.170 € abgedeckt. Die Differenz zwischen der tatsächlichen Jahreshöchstleistung und den ersten 1.000 kW (also 100 kW) wird mit dem entsprechenden Leistungspreis (€/kW und Jahr) bewertet. $100 \text{ kW} \times 10,60 \text{ €/kW und Jahr} = 1.060,00 \text{ €}$

Summe Leistungsentgelt: $13.170,00 \text{ €} + 1.060,00 \text{ €} = 14.230,00 \text{ €}$

Gesamtentgelt: $9.450,00 \text{ €} + 14.230,00 \text{ €} = 23.680,00 \text{ € / Jahr}$

Zu den genannten Beträgen werden die Kosten für Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Abrechnung noch hinzuaddiert.

Die Preise verstehen sich zzgl. der jeweiligen Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.